

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Verstoß gegen die Treuepflicht nach §§ 32, 43 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	04.04.2017

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stellt fest, dass Herr Roger Beckamp gegen seine Treuepflicht als Ratsmitglied nach §§ 32, 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verstoßen hat.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Während der Sitzung des Rates der Stadt Köln am 14.02.2017 hat Ratsmitglied Roger Beckamp der Oberbürgermeisterin ein von ihm erstelltes und an die Stadt Köln gerichtetes Schreiben überreicht, mit dem er als bevollmächtigter anwaltlicher Vertreter der AfD Bundespartei die Stadt Köln unter Fristsetzung zur Abgabe einer „Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“ sowie zum Ausgleich der Kosten in Höhe von 1.171,67 € aufforderte, die der AfD durch seine Tätigkeit entstanden seien.

Die Gemeindeordnung NRW legt in § 32 die besondere Treuepflicht der Inhaber eines kommunalen Ehrenamts fest:

§ 32 Treuepflicht

(1) Inhaber eines Ehrenamts haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen der Rat, im übrigen der Bürgermeister.

Diese Regelungen gelten nach § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW auch für Ratsmitglieder.

Nach dem gesetzlichen Leitbild stehen Ratsmitglieder in einer besonderen Loyalitätspflicht gegenüber der Gemeinde. Diese Treuepflicht wird in § 32 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung als Vertretungsverbot dahingehend konkretisiert, dass dem Inhaber des Ehrenamts untersagt ist, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche anderer Personen gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Gemeinde geltend zu machen, sofern er nicht als deren gesetzlicher Vertreter handelt (vgl. Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung NRW, § 32 GO III.3). Entsprechend ist nicht nur die Prozessführung ausgeschlossen, sondern jede schriftliche oder mündliche außergerichtliche Vertretung von Ansprüchen Dritter gegenüber der Gemeinde (Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung NRW, § 32 GO, Ziffer II, 1).

Indem Ratsmitglied Beckamp die Stadt Köln als von der AfD Bundespartei bevollmächtigter anwaltlicher Vertreter zur Abgabe einer „Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“ sowie zum Ausgleich von Kosten aufgefordert hat, hat er Ansprüche anderer gegen die Stadt Köln geltend gemacht, ohne deren gesetzlicher Vertreter zu sein. Zudem besteht ein Zusammenhang zu seinen Aufgaben als Ratsmitglied im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW. Er hat damit gegen § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW verstoßen.